

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Geschichte

Band: 7 (1957)

Heft: 2

Buchbesprechung: Vorträge und Forschungen, Bd. II und III [hrsg. v. Theodor Mayer]

Autor: Clavadetscher, Otto P.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

von 1718 sind die beiden letzten Kapitel gewidmet. Mit der Abdankung des letzten Landvogtes Karl Müller v. Friedberg und der Übergabe der Regierungsgewalt an den Landrat am 1. Februar 1798 schließt das Buch, denn nun war das historische Eigenleben der Grafschaft Toggenburg beendet.

Man mag vielleicht bedauern, daß der Verfasser sein Werk nicht ausführlicher zu gestalten sich entschlossen hat; denn er hätte wohl aus seinem gewaltigen Stoffe dem Leser noch vieles vermitteln können; dafür orientiert freilich die vorliegende Fassung den Geschichtsfreund rasch und zuverlässig, wenn dieser sich in die toggenburgische Historie vertiefen will. Dem Fachmann bietet der erstaunlich umfangreiche «Apparat» mit gegen tausend kapitelweise geordneten Anmerkungen eine Fülle von Belegen, in deren abgekürzte Form man sich allerdings hineinlesen muß. Der in der Offizin Maeder Söhne, Lichtensteig, sauber ausgeführte Band ist ausgestattet mit einem instruktiven Reliefkartenbild und 7 entsprechenden Skizzen, 3 antiquarischen Druckproben, einem Anhang mit den wichtigsten Urkundentexten und Registern.

Winterthur-Seen

Albert Bodmer

Vorträge und Forschungen, hg. vom Institut für geschichtliche Landesforschung des Bodenseegebietes in Konstanz, geleitet von Theodor Mayer, Bd. II u. III, Lindau u. Konstanz, J. Thorbecke 1955 u. 1956.

Band II: Dem ersten Bande¹ sind rasch zwei weitere gefolgt, die an Mannigfaltigkeit und Bedeutung des Themas hinter jenem keineswegs zurückstehen. — Kein verfassungsgeschichtliches Thema ist in letzter Zeit intensiver und leidenschaftlicher diskutiert worden als dasjenige der Freiheit im Mittelalter und der verfassungsrechtlichen Einrichtungen der verschiedenen Gruppen von Freien. Ein Sammelband über «*Das Problem der Freiheit in der deutschen und schweizerischen Geschichte*» darf daher vom geschichtlichen wie vom politischen Standpunkt aus besonderes Interesse beanspruchen. Einleitend gibt Theodor Mayer «Die Königsfreien und der Staat des frühen Mittelalters» (S. 7—56) einen Literaturüberblick von Eichhorn bis Dannenbauer und arbeitet dann besonders die Rechtsstellung und Bedeutung der Königsfreien oder Leudes heraus. Als solche betrachtet er die Inhaber der mansi ingenuiles, die Freien von Lorsch und Kempten u. a. und sucht deren Verschwinden aus den Quellen mit deren Überlassung an geistliche Institute und ihrer Verschmelzung mit den Gotteshausleuten zu erklären. Daß Niedergang der «Freien» und des Königstums ursächlich zusammenhangen, darf heute als feststehend betrachtet werden; fraglicher ist die Gleichsetzung von sog. Gemeinfreien und Königsfreien. Die politische und militärische Bedeutung des Königsgutes und der Königsfreien zeigt besonders deutlich das von Mayer merkwürdigerweise nicht herangezogene rätische Reichsgutsurbar von 842/43, obschon es die instruktivste Quelle

¹⁾ Vergl. die Besprechung in dieser Zs. 6, 1956 S. 519 ff.

für sein Problem darstellt. Im Hinblick auf die ältere Schweizergeschichte sei noch erwähnt, daß die übriggebliebenen Freien ihren Zusammenhang mit dem Königum nur noch zur Sicherung gegenüber andern Herrschaften betonen, während die Stärkung des Königums völlig zurücktritt. — Ebenfalls von grundlegender Bedeutung ist *Heinrich Dannenbauers* Beitrag «Freigrafschaften und Freigerichte» (S. 57—76), die er mit Recht — gegen Hömberg — als Organisationsformen der Königsfreien und deren Überreste erklärt, wenn er sich auch der großen lokalen und zeitlichen Unterschiede bewußt bleibt. Manch oft erörtertes Problem — etwa die Frage der Freiheit der alten Orte — wird von diesen Grundlagen aus neu anzupacken sein. Im Zusammenhang mit den oft erwähnten Abgaben der Königsfreien (Königszins, Medem, Osterstufe, Zehnt u. a.) drängt sich die Frage auf, wie oft unter «Zehnt» (besonders in Laienhänden!) gar nicht eine Abgabe an die Kirche, sondern ursprünglich eine solche an den König zu erblicken ist. Untersuchungen unter diesem Gesichtswinkel ließen wahrscheinlich manchen Zehntstreit in einem ganz andern Lichte erscheinen. — Mit einer Einzelfrage der österreichischen Ständegeschichte, die aber doch die Vielfalt des Wortes «frei» bezeugt, befaßt sich *Herbert Klein* «Die Salzburger Freisassen» (S. 77—87). *Heinrich Büttner* sucht die «Anfänge des Walserrechtes im Wallis» (S. 89—102) aufzuspüren, indem er glaubt, daß die Walser die freiheitlichsten Einrichtungen, die in den Walliser Rechtsquellen faßbar sind, nach Graubünden mitgenommen und dort voll ausgestaltet hätten. M. E. vermag er aber den Beweis dafür keineswegs zu erbringen, da hier ebenso gut Einfluß der italienischen Kommunalbewegung oder von Freiheitsbewegungen aus einem andern Teil des Alpenraumes möglich ist. Die alte Frage nach der Einwirkung Walliser Rechts auf das Walserrecht bleibt deshalb durchaus offen. — *Hans Strahm* befaßt sich in Fortführung seiner stadtrechtlichen Forschungen mit dem (allerdings jungen) Sprichwort «Stadtluft macht frei» (S. 103—121) und weist nach, daß die Bewohner der Reichsstädte dank der Wirkung von Königsmunt und Regalien den höchsten Stand mittelalterlicher Stadtfreiheit erreichten. — Mit seinen Bemerkungen über «Freiheit und Unfreiheit in der alten Eidgenossenschaft» (S. 123—158) will *Bruno Meyer* zu Einzeluntersuchungen auf einem noch wenig beachteten Feld anregen. Herrschaftliche und genossenschaftliche Staatsideen haben in den einzelnen Epochen verschieden auf die innere und äußere Freiheit in der Eidgenossenschaft eingewirkt. Am ehesten vermißt man in diesem Überblick im Rahmen eines Sammelwerkes über die mittelalterliche Freiheit eine Stellungnahme zum Problem der Königsfreien in den alten Orten, da mit dem Begriff der freien Reichsvogtei die Frage nach der rechtlichen Stellung, besonders nach dem Ursprung der Freiheit, keineswegs gelöst ist. — Abschließend betont *Erwin Hözle* «Bruch und Kontinuität im Werden der deutschen modernen Freiheit» (S. 159—177) trotz den Brüchen die Kontinuität des Freiheitsgeistes, wobei er besonders auf die große Bedeutung des «historischen Rechts» hinweist. — Auf einem umstrittenen

Gebiet den Werdegang und den heutigen Stand der Forschung von verschiedenen Gesichtspunkten aus umrissen zu haben, macht den Wert dieses Sammelbandes aus.

Band III über «Das Königtum. Seine geistigen und rechtlichen Grundlagen» kann summarischer besprochen werden, obschon er vom allgemeinen geschichtlichen Standpunkt aus kein geringeres Interesse verdient. Für die Schweizergeschichte aber ist naturgemäß dieses Problem nicht von gleicher Bedeutung wie dasjenige der Freiheit. — *Eugen Ewigs* Ausführungen «Zum christlichen Königsgedanken im Frühmittelalter» (S. 7—73) verdanken ihre Unmittelbarkeit einer stupenden Quellenkenntnis. Ewig führt uns vom christlichen Kaisertum Roms über die Zweigewaltenlehre und die Anfänge des christlichen Königtums in Gallien und Spanien zum Höhepunkt des karolingischen Königtums mit seinem neuen Amtsbe- griff und der Auffassung des Reichs als *corpus christianum*. — *Otto Höfler* «Der Sakralcharakter des germanischen Königtums» (S. 75—104) erkennt schon dem ältesten faßbaren germanischen Königtum sakralen Charakter zu und will es nicht allein aus dem Willen zur Macht begriffen wissen. — *Walter Schlesinger* geht in seinem Beitrag «Über germanisches Heerkönigtum» (S. 105—141) der Verschränkung von Erbrecht und Wahlrecht nach und glaubt sie aus der ursprünglichen Unterscheidung von *dux* und *rex* deuten zu können, die auf dem Wege über das Heerkönigtum in eins verschmolzen. — *Rudolf Buchner* hebt besonders hervor, daß «Das merowingische Königtum» (S. 143—154) eine bewußte Verschmelzungspolitik germanischer und römischer Traditionen betrieben habe, wobei personal das Germanische, institutionell das Römische überwog. — Daraus, daß sich Pippin vor der Königserhebung an den Papst wandte, dessen Antwort ganz aus augustinischem Gedankengut heraus gegeben wurde, zieht *Heinrich Büttner* «Aus den Anfängen des abendländischen Staatsgedankens» (S. 155—167)² den Schluß, daß diese christliche Weltordnung im 8. Jh. bereits auch ins politische Bewußtsein der Franken eingedrungen sei. — Diesen Übergang vom Personenverband der Merowingerzeit zum Staat als «Institution» der Karolingerzeit untersucht auch *Theodor Mayer* «Staatsauffassung in der Karolingerzeit» (S. 169—183)³ mit Hilfe von *Intitulatio*, *Devotions-* und *Eidesformeln*. Auch er mißt dem kirchlichen Einfluß entscheidende Bedeutung bei und betont abschließend den dadurch bedingten Übergang von den Leudes zu den (Gemein-) Freien (vgl. oben). Er betont aber, daß dieser Übergang auf das westfränkische Gebiet beschränkt geblieben, im Osten erst durch den Territorialstaat verwirklicht worden sei. — Von der bekannten Wipo-Stelle «*si rex periit, regnum remansit*» ausgehend, äußert sich *Helmut Beumann* «Zur Entwicklung transpersonaler Staatsvorstellungen» (S. 185—224). Mit Hilfe schriftlicher Quellen und der Herrschaftszeichen (Schramm) entwirft er das Bild eines dialektischen Ringens personaler und transperso-

²⁾ Schon abgedruckt in *Hist. Jb.* 71, 1952 S. 77—90.

³⁾ Schon abgedruckt in *Histor. Zs.* 173, 1952 S. 467—484.

naler Momente und lehnt die Idee einer geradlinigen Entwicklung vom Personal- zum Flächenstaat ab. — *Friedrich Kempfs* «Das mittelalterliche Kaisertum. Ein Deutungsversuch» (S. 225—242) ist eine auf das Imperium ausgerichtete Zusammenfassung seines Buches: Papsttum und Kaisertum bei Innocenz III., Rom 1954⁴. — *Manfred Hellmann* behandelt «Slawisches, insbesondere ostslawisches Herrschertum des Mittelalters» (S. 243—277), und abschließend leitet *Otto Brunner* mit seinem Beitrag «Vom Gottesgnadentum zum monarchischen Prinzip. Der Weg der europäischen Monarchie seit dem hohen Mittelalter» (S. 279—305) zur Neuzeit über. — Wie in seinem Buch «Land und Herrschaft», 3. A. 1943⁵ geht es ihm auch hier um eine adäquate Terminologie, wobei er besonders den Rechtshistorikern die Anwendung moderner Begriffe vorwirft, die ihnen die Erfassung der mittelalterlichen Rechts- und Staatsordnung erschwerten.

Für zwei wichtige und auch sehr umstrittene Fragenkomplexe, das Problem der Freiheit und dasjenige der höchsten Herrschergewalt im Mittelalter, besitzen wir in diesen «Vorträgen und Forschungen» (Mainauvorträge 1953 u. 1954) zuverlässige und anregende Wegweiser. Mit Spannung erwartet man deshalb den bereits angekündigten IV. Band über die nicht minder diskutierten «Anfänge des Städtewesens in Europa».

Zuoz

Otto P. Clavadetscher

MARIE-JOSÉ (DE SAXE-COBOURG). *La Maison de Savoie. Les origines. Le Comte Vert. Le Comte Rouge.* Préface de Benedetto Croce. Albin-Michel, Paris 1956, in-8°, 425 p., pl.¹.

Il n'est certes point banal de voir Marie-José, dernière reine d'Italie, consacrer les loisirs de son exil à écrire l'histoire de la Maison de Savoie. A vrai dire, c'est d'abord et surtout la belle figure et l'étrange destinée du duc Amédée VIII qui l'a séduite; retirée aux environs de Genève, tout près du berceau de la grande dynastie des princes de Savoie, non loin de ce château de Ripaille si riche encore des souvenirs de son héros, elle se sentit tout particulièrement bien inspirée. Elle préféra toutefois, avec un louable désir de mieux pénétrer son sujet, commencer par retracer les origines de l'illustre Maison, et surtout les personnalités des deux prédecesseurs d'Amédée VIII, c'est à dire Amédée VI et Amédée VII, le Comte Vert et le Comte Rouge. L'auteur s'adresse à un large public, et ne prétend point faire œuvre d'érudition, ni s'appuyer sur des sources inédites. Et pourtant la richesse et la précision de son information lui ont permis d'écrire un livre de qualité; la reine a su s'entourer d'une cour d'historiens et d'érudits qualifiés qui cautionnent la valeur de son propos. Deux éléments rendent cette œuvre fort attrayante: d'une part ses vertus littéraires: simplicité du récit, clarté

⁴⁾ Vgl. die Besprechung in dieser Zs. 6, 1956 S. 525 ff.

⁵⁾ Vgl. die Besprechung in Zs. f. Schweiz. Gesch. 24, 1944 S. 438 ff.

¹ Une édition italienne a paru simultanément chez Mondadori, à Milan.